

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter) in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 22.12.2017

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 24.11.2017 diese Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 21.12.2017 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass die Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG gedeckt sind.
- (2) Für die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlage wird die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den letzten Abrechnungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installation auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.
Wenn die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten, können sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie sind berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind (Nachlassmenge) werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch eine Installationsfirma auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Einbaunachweis mit Zählerstand ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben vorzulegen. Die privaten Wasserzähler unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, die vorgenommenen Einbauten zu überprüfen.
- In begründeten Ausnahmefällen können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten und von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen bzw. auf solche zurückgreifen. Ggf. hierfür entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige. In diesen Fällen ist ein Gebühreennachlass allerdings nur insoweit möglich, soweit dadurch eine jährliche Abwassermenge von 40 m³ für jede Person nicht unterschritten wird, die im Abrechnungszeitraum überwiegend auf dem Grundstück ihren ständigen Wohnsitz hatte.
Der Nachlassantrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem letzten Abrechnungszeitraum bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen.
- (7) Bei Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt die Abrechnung des eingesammelten und in die öffentliche Anlage gelangenden Abwassers/Fäkalschlammes entsprechend § 4 Abs. 2.

- (8) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den vollen abgerundeten Quadratmetern (m²) überbauter und befestigter Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe gelangen kann. Hierbei ist es unerheblich, ob dies allein über die Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers geschieht (unmittelbar) oder ob die Einleitung über die Straße (Gosse) oder das Grundstück eines Nachbarn erfolgt (mittelbar) oder auf sonstige Weise.
- (9) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Speicherung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu zentralen Abwasseranlagen der Stadt, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 % reduziert. Voraussetzung ist allerdings ein Stauvolumen im Verhältnis von mindestens 2 m³ Speichervolumen je 100 m² angeschlossener Fläche.
- (10) Bei versickerungsfähigem Pflaster (Kies-/Splittdecken, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster usw.) und bei Dachbegrünung wird die sich aus dieser versiegelten Fläche ergebende Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 50 % reduziert.
- (11) Die Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen und Wege.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- | | |
|--|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,12 € |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,30 € |
- (2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
- | | |
|---|------------------------|
| a) innerhalb der Geschäftszeiten – Montag – Donnerstag, 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 06:30 bis 12:30 Uhr (Standardentleerung) | 195,18 €
pro Abfuhr |
| b) außerhalb der Geschäftszeiten (Sonderentleerung) | 253,73 €
pro Abfuhr |
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr
- | | |
|--|--------|
| | 0,36 € |
|--|--------|

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Eine direkte Abrechnung der Gebühren mit Mietern ist möglich, sofern diese Verbräuche getrennt über Zähler gemessen werden, die jederzeitige Zugänglichkeit dieser gewährleistet ist und der Vermieter gesamtschuldnerisch haftet.

Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt am Ende des Monats, in dem die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres bzw. soweit die Gebührenpflicht zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, mit dieser zeitgleich.
- (3) Für nicht über Wasserzähler ermittelte Einleitungsmengen kann die Schmutzwassergebühr bis zu einem Jahr und im Voraus und in einer Summe festgesetzt werden.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. In der Ortschaft Rhode zusätzlich zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet.
- (4) Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils zum 31.12. eines Jahres rückwirkend fällig. Der Bescheid kann vorsehen, dass dieser auch für zukünftige Gebührezeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Königslutter GmbH und Wasserverband Vorsfelde sind gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, im Namen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit es die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht selbst durchführen.
- (6) Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 3 Absatz 7) werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird unmittelbar nach Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erteilt, das Unternehmen ist berechtigt, die Gebühr entgegenzunehmen.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Verarbeitung personen- und grundstückbezogener Daten

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Stadtwerken Königslutter GmbH und dem Wasserverband Vorsfelde zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift und Verbrauchsdaten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 sowie §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wolfsburg, 22.12.2017

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier